

First Steps für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen in München

Ein Handbuch mit ausführlichem Adressteil



Herausgegeben von

Interkulturelles Forum e.V.

Rechtshilfe für AusländerInnen München e.V.

In Zusammenarbeit mit dem

Wohnungs- und Flüchtlingsamt der Landeshauptstadt München

Herzlich willkommen in München!

Nun haben Sie vieles hinter sich. Politische Verfolgung, Bürgerkrieg, Elend in Ihrem Heimatland, persönliche Not für Sie und Ihre Familie, das alles haben Sie vielleicht erlebt, bevor Sie jetzt nach München kamen. Und auch die Vorbereitungen auf Ihre Flucht, die anstrengende Reise hierher und die Ankunft in einem fremden Land. Inzwischen haben Sie ein Dach über dem Kopf - wenn auch zusammen mit vielen anderen Menschen.

Außerdem gibt es nun Zeit, über die Erlebnisse vor und während Ihrer Flucht nachzudenken und darüber, wie Sie sich Ihr Leben hier vorstellen. In der Verfassung des Landes, in das Sie geflüchtet sind steht " Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" (Grundgesetz, Art.16a), und diese Verpflichtung bietet Ihnen Schutz.

Doch nur zunächst. Denn Deutschland ist auch ein sehr bürokratisches Land. Es kommt nicht zu Ihnen, um Ihnen weiterzuhelfen, nachdem Sie jetzt hier sind.

Im Gegenteil, es erwartet von Ihnen, dass Sie sich nun selbst darum kümmern, dass Sie auch wirklich hier bleiben können.

- Sie müssen z.B. einen Asylantrag stellen,
- Sie müssen zu der Ausländerbehörde gehen,
- Sie müssen für sich eine Arbeit finden,
- Sie müssen eine finanzielle Hilfe, die Sozialhilfe, beantragen, wenn Sie keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt haben.

Viele notwendige Schritte müssen Sie **schnell** tun, denn das deutsche Asyl- und Ausländerrecht setzt oft kurze Fristen, und die sind schnell abgelaufen. Manches von dem, was Sie tun müssen, haben Ihnen schon ihre Landsleute, die BetreuerInnen in Ihrem Flüchtlingsheim oder andere BewohnerInnen gesagt. Vieles ist Ihnen aber vielleicht noch unklar, und wahrscheinlich wissen Sie noch nicht sicher, ob Sie bereits alles unternommen haben, was in Ihrer Situation wichtig ist.

Diese Broschüre versucht, Ihnen zu helfen, Ihre Rechte und Pflichten als Flüchtling in München wahrzunehmen. Sie möchte Ihnen Informationen geben, wie Sie dabei vorgehen müssen, und welche Stellen und Ämter für Sie zuständig sind. Sie gibt Ihnen aber auch Adressen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie Hilfe und Rat brauchen, z.B., um keinen Termin zu verpassen. Es kann auch sein, dass Sie Probleme mit den Ämtern und auch mit den Menschen in Deutschland haben werden, die nicht immer Verständnis für Sie und Ihre Lage zeigen werden.

Viele Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, denken, dass die Ämter bald über Ihren Fall entscheiden werden, und sie dann die Flüchtlingsunterkünfte verlassen können, um ein neues Leben zu beginnen. Das ist meist nicht so. Es gibt eine Mindestzeit, die Sie im Heim bleiben müssen, und manche Flüchtlinge erhalten die Entscheidung der Behörden schneller, manche langsamer. Stellen Sie sich also darauf ein, dass Sie länger in einer staatlichen oder städtischen wohnen werden. Es ist auch denkbar, dass Sie in eine andere Unterkunft umziehen müssen, möglicherweise in einer anderen Stadt.

Wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, dürfen Sie bis zur Entscheidung über Ihren Fall die Stadt, oder den Landkreis in dem Sie wohnen, nicht verlassen.

Andere Flüchtlinge, die sich in keinem laufenden Asylverfahren befinden (z.B. bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge) und einen Duldungsstatus besitzen, dürfen das Bundesland Bayern nicht verlassen.

In der Zeit, die Sie in der Unterkunft verbringen, müssen Sie aber nicht nur warten. Sie können diese Zeit sinnvoll nutzen, z.B. einen Sprachkurs besuchen, an Treffpunkten mit Menschen reden, die ähnliche Erfahrungen wie Sie gemacht haben, z.B. im EineWeltHaus München, die Stadt kennen lernen.

Auch dazu finden Sie in dieser Broschüre Informationen und Adressen.

Dieses Heft kann Ihnen also helfen, dass Sie sich vor allem in der ersten Zeit hier in München besser zurechtfinden, denn gerade diese Zeit wird für Sie nicht immer leicht sein.

Auch Sie werden wissen: Ohne Information ist der Mensch machtlos, und gemeinsam lassen sich Fragen und Probleme besser lösen als alleine. Die VerfasserInnen dieses Heftes möchten gerne dazu beitragen, dass Sie sich in dieser Stadt wohl fühlen und sich möglichst viele Ihrer Erwartungen erfüllen.

Noch ein Hinweis zum Gebrauch dieser Broschüre:

Im ersten Teil werden rechtliche Hinweise zum Asylverfahren gegeben. Die angegebenen Bestimmungen sind vom Dezember 1995. Nachdem sich diese aber relativ schnell ändern können, bitten wir, sich im Zweifelsfall an die im Adressteil aufgeführten Beratungsstellen für rechtliche Fragen zu wenden.

Im zweiten Teil finden Sie einen ausführlichen Adressteil, der helfen soll, alle relevanten Behörden, Institutionen, Initiativen und Treffpunkte in München leichter ausfindig zu machen. Die Broschüre ist nach wichtigen Stichpunkten alphabetisch geordnet. Wenn Informationen mehreren Stichpunkten zugeordnet werden können, werden Verweise angeboten.

Es ist trotz sorgfältiger Recherchen möglich, dass das Adressverzeichnis nicht vollständig ist. Für weitere Hinweise und Ergänzungen sind wir dankbar.

Juliane Basché
Gabriele Braun
RA Albrecht Göring
RA Florian Haas
Bernhard Inderst
Iris Khokhra
Kerstin Kratky
Anna Regina Mackowiak
Stefanie Lauterbach

A Flüchtlinge mit Asylantrag

- I. Was ist ein Asylantrag?
- II. Asylantragstellung
- III. Vorbereitung des Asylverfahrens
- IV. Anhörung
- V. Nach der Anhörung
- VI. Folgeantrag
- VII. Duldung
- VIII. Abschiebung und Abschiebehaft

B. Soziale Leistungen

- I. Arbeit und Ausbildung
- II. Kinder und Jugendliche

C. Adressteil

- I. Ämter und Behörden
 - Arbeitsamt
 - Ausländeramt im Kreisverwaltungsreferat
 - Amt für Soziale Sicherung
 - Amt für Wohnen und Migration
 - Gesundheitsamt/ Gesundheitsbehörde
 - Sozialamt
 - Sozialbürgerhäuser
 - Stadtjugendamt
 - Standesamt
- II. Beratung
 - Behinderung
 - Ehe / Scheidung
 - Familie
 - Flüchtlinge / MigrantInnen
 - Frauen / Mädchen / Männer
 - Gesundheit
 - Kinder / Jugendliche
- III. Allgemeine Sozialdienste und Sozialpsychiatrische Dienste
 - Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
 - Sozialpsychiatrische Dienste
- IV. Rassismus
- V. Rechtliche Beratung
- VI. Ausbildung (Beruf, Schule, Studium)
- VII. Kontakte und Treffpunkte
- VIII. Sprachkurse
- IX. Alltag
- X. Notdienste
- XI. Sport
- XII. Vermisstensuche

A Flüchtlinge mit Asylantrag

I Was ist ein Asylantrag?

Ein Asylantrag besteht im Prinzip aus mehreren Anträgen. Die Behörde, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, überprüft, ob sie als politisch Verfolgter gem. Art. 16a GG oder § 51I AuslG anerkannt werden. Als politisch verfolgt gelten Flüchtlinge, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gruppe oder aufgrund politischer Aktivitäten vom Staat ihres Herkunftslandes verfolgt werden.

Der andere Teil des Asylantrages betrifft Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG. z.B. wegen einer erhebliche Gesundheitsgefährdung bei Rückkehr in das Heimatland oder wegen drohender Folter oder grausamer Behandlung in Haft. Deshalb müssen Sie bei der Anhörung beim Bundesamt auf jeden Fall deutlich machen, warum eine Abschiebung in das Land, aus dem Sie gekommen sind, oder in Ihr Heimatland eine Gefährdung bedeuten würde.

Bei jedem Asylantrag wird also eigentlich ein Bündel von Anträgen geprüft.

II Asylantragstellung

Nach Aufnahme in der für Sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung (Ort, an dem AsylbewerberInnen nach ihrer Einreise untergebracht werden) müssen Sie den Asylantrag unverzüglich **persönlich** bei der Außenstelle des Bundesamtes stellen. Gleich nach Ihrer Asylantragstellung wird von den Behörden geprüft, ob Sie zum Asylverfahren zugelassen werden. In der Regel wird Ihnen von der Aufnahmeeinrichtung ein Termin zur Asylantragstellung beim Bundesamt genannt: Sie sind verpflichtet, diesen Termin einzuhalten und persönlich beim Bundesamt zu erscheinen.

Für Minderjährige unter 16 Jahren muss der Asylantrag von einem gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) gestellt werden. Bei der Zuweisung in die jeweilige Aufnahmeeinrichtung werden engste Familienbindungen (Eltern zu minderjährigen Kindern, Eheleute) nur dann berücksichtigt, wenn alle betroffenen Familienmitglieder den Antrag gleichzeitig stellen.

Abklärung des Fluchtweges

In welchen Staaten - jeweils wie lange - haben Sie sich tatsächlich aufgehalten? (Eintragungen im Pass, , andere Beweisstücke wie z.B. Geldscheine, Fahrkarten, Hotelrechnungen; beim ersten Behördenkontakt werden Sie auf diese Gegenstände durchsucht!) Ein Flüchtling, der gefälschte Urkunden vorlegt, hat so gut wie keine Chancen mehr in seinem Asylverfahren. Eine Urkunde sollte demnach nur vorgelegt werden, wenn ganz sicher ist, dass sie echt ist.

Antragsteller, die über "Sichere Drittstaaten" eingereist sind

Wenn Sie aus nachfolgenden Ländern

Polen, Schweden, Norwegen, Finnland, Tschechische Republik, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Irland, Großbritannien, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederlande

(Stand: Mai 2002)

in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, wird man Ihren Asylantrag, unabhängig davon, ob Sie in Ihrem Heimatland politisch verfolgt werden, als **unbeachtlich** abweisen. In diesem Fall werden Sie vom Bundesamt eine Abschiebungsandrohung in dieses Drittland erhalten. Wenn der Staat, aus dem Sie unmittelbar in die Bundesrepublik eingereist sind, bereit ist, Sie wiederaufzunehmen, werden Sie dorthin abgeschoben.

Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

Ihr Asylantrag wird auch als unbeachtlich abgelehnt, wenn Sie sich nach Ihrer Flucht aus Ihrem Herkunftsland in einem anderen Staat aufgehalten haben, in dem Sie sicher vor politischer Verfolgung waren. Wenn Sie befürchten, dass Sie in diesem Land, aus dem Sie gerade gekommen sind, nicht sicher vor Abschiebung in Ihr Heimatland sind, sollten Sie über eine/n RechtsanwältIn beim Verwaltungsgericht Rechtsmittel einlegen. Wenn Sie innerhalb von drei Monaten nicht in das "Drittland" zurückgeführt werden können, muss Ihr Asylverfahren weiter fortgeführt werden.

III Vorbereitung des Asylverfahrens

Gründe für die Flucht

Für die Zuerkennung des Asylrechts kommt es im Wesentlichen darauf an, dass Sie glaubhaft machen, dass Sie Verfolgung, d.h. Misshandlung, Folter, Verhaftungen oder andere, die Menschenwürde verletzende Eingriffe, durch ihren Heimatstaat befürchten müssen und zwar wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen Ihrer politischen Überzeugung.

Eine solche Gefahr der Verfolgung wird von den Behörden und Gerichten hier vor allem dann angenommen, wenn Sie bereits eine derartige Verfolgung ("Vorverfolgung") erlitten haben, oder wenn Sie darlegen können, dass Sie Ihnen zum Zeitpunkt der Flucht direkt bevorstand. Es reicht aber auch aus, dass Sie aus einer s.g. "latenten Gefährdungslage" geflohen sind und im Falle Ihrer Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hätten. Entscheidend ist immer die Situation zum heutigen Zeitpunkt.

Glaubhaftmachung der Fluchtgründe

Wenn Sie relevante Asylgründe haben, ist es außerordentlich wichtig, dass Sie diese glaubhaft vorbringen. Es ist entscheidend, dass Sie Ihr persönliches Verfolgungsschicksal detailliert, zusammenhängend, genau, lebensnah und widerspruchsfrei schildern. Denken Sie daran, dass der Anhörer bei den Ereignissen in Ihrem Land nicht dabei war. Er muss sich diese Ereignisse bildhaft - etwa wie in einem Film - vorstellen können.

Eine s.g. "Gruppenverfolgung", d.h. die Bedrohung einer ganzen Volksgruppe oder Religionsgemeinschaft in Ihrem Heimatland wird vom Bundesamt und den Gerichten selten akzeptiert. Sie sollten daher unbedingt Ihr individuelles Verfolgungsschicksal vorbringen (z.B. Gefängnisaufenthalt, besondere Erlebnisse, fluchtauslösendes Ereignis). Die Darlegung von Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten z.B. von Amnesty International, Gesellschaft für bedrohte Völker etc.) ist zwar vorteilhaft, aber nicht unbedingt erforderlich.

Aufgezeichnet werden müssen auch alle politischen Aktivitäten. Gerade auch hier sollten alle Einzelheiten (Name der politischen Gruppe, Aktivitäten im einzelnen etc.) ausführlich geschildert werden. Was Sie persönlich getan haben und wie z.B. der Heimatstaat dies erfahren hat (z.B. Zeitungsnotizen, Flugblätter etc.).

Und auf diese Fragen sollten Sie vorbereitet sein

- Welche Aktivitäten haben Sie persönlich gegen die Regierung Ihres Heimatlandes unternommen?
- Waren Sie Mitglied oder Sympathisant einer Organisation oder Partei?
- Welche Aufgaben haben Sie persönlich übernommen?
- Hat Ihr Heimatstaat Verfolgungsmaßnahmen gegen Sie durchgeführt? Wenn ja
- Warum?
- Welche?
- Sind Sie verhaftet worden?
- Sind Sie verhört worden?
- Hat es Hausdurchsuchungen gegeben?
- Sind Sie misshandelt worden?
- Wurden im Heimatland Familienangehörige oder Freunde von Ihnen verfolgt?
- Haben Sie Angehörige in Deutschland, die Asyl bekommen haben?
- Was war genau der Auslöser für den letzt-entlichen Entschluss, Ihr Heimatland zu verlassen?
- Auf welchem Weg haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
- Haben Sie einen Pass? Wie haben Sie Ihren Pass bekommen?
- Gab es Schwierigkeiten bei den Grenzkontrollen?
- Haben Sie sich auf Ihrer Flucht längere Zeit in einem dritten Land aufgehalten?
- Wenn ja, warum haben Sie dieses Land verlassen?
- Haben Sie Beweismittel über Ihre Verfolgung (Dokumente, Zeugen)?
- Wenn Sie diese bis jetzt noch nicht dabei haben - wie viel Zeit werden Sie voraussichtlich brauchen, um die Beweismittel vorzulegen?
- Was haben Sie zu befürchten, wenn Sie wieder in Ihr Heimatland zurückgeschickt werden?

Bitte geben Sie bei der Anhörung alle Einzelheiten an.

EhepartnerInnen und Kinder

Es ist entscheidend, dass der/die EhepartnerIn sein / ihr **eigenes** Verfolgungsschicksal einbringt.

Wenn nur ein/e EhepartnerIn Verfolgung erlitten bzw. zu befürchten hat, gibt es die Möglichkeit, für den/die andere/n PartnerIn das Recht auf Familienasyl in Anspruch zu nehmen, wenn die Ehe bereits im Heimatland bestanden hat und der Asylantrag sofort nach der Einreise gestellt wird. Das gleiche gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ledig und minderjährig sind. Für nach der Anerkennung geborene Kinder muss der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden.

IV Anhörung

Vor seiner Entscheidung führt das Bundesamt eine Anhörung durch. Bei der Asylantragstellung wird Ihnen der Termin zur Anhörung mitgeteilt. Die Anhörung kann direkt nach der Antragstellung, möglicherweise sogar am gleichen Tag erfolgen. Sie müssen diesen Termin einhalten! Halten Sie sich deshalb zu Bürozeiten in der Aufnahmeeinrichtung auf und achten Sie auf Durchsagen und Ankündigungen! Wenn Sie unentschuldig dem Anhörungstermin fernbleiben, wird über Ihren Asylantrag, ohne Sie angehört zu haben, entschieden.

Bei der Anhörung

Achten Sie darauf, dass alles, was Sie vorbringen möchten, ins Protokoll kommt. Nicht selten kommt es vor, dass der Anhörer Ihnen bedeutet, nur auf seine Fragen zu antworten. Dies kann

allerdings für den Zusammenhang Ihres Vortrages schädlich sein und diesen unterbrechen. Achten Sie trotzdem darauf, dass alle Details darüber, über das, was Sie vortragen wollen, in das Protokoll kommen. Sind Sie nicht sicher, dass alle Informationen von Ihnen aufgenommen wurden, unterschreiben Sie das Protokoll nicht! Reichen Sie vielmehr Ihr Vorbringen schriftlich nach.

Sie haben das Recht, sich von einem Beistand oder Bevollmächtigten (mit Personalausweis!) begleiten zu lassen. BegleiterInnen sollten aufpassen, dass alles ins Protokoll kommt, was Ihnen wichtig erscheint. Sie sind auch berechtigt, auf Ihre Kosten eine/n "geeignete/n SprachmittlerIn" (DolmetscherIn) Ihrer Wahl zur Anhörung mitzunehmen. Diese/r wird zwar normalerweise nicht für die Übersetzung eingesetzt, da die Behörde selbst eine/n SprachmittlerIn stellt. Der/die eigene DolmetscherIn kann jedoch die Übersetzung genau verfolgen und eventuell einschreiten, wenn etwas falsch übersetzt wird.

Sie haben auch das Recht, auf Vertretung und Begleitung durch eine/n RechtsanwältIn.

Das Protokoll der Anhörung muss nach der Rückübersetzung vom Flüchtling unterschrieben werden. Begleitpersonen sollen darauf achten, dass dem Flüchtling alles wortwörtlich rückübersetzt wird. Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls durch den Flüchtling werden von manchen AnhörerInnen nicht akzeptiert. Wenn Sie Korrekturen des Protokolls trotzdem für nötig halten, unterschreiben Sie nicht. Keine Unterschrift, wenn nicht alles hundertprozentig stimmig ist!

Grundsätzlich gilt

Wenden Sie sich vor der Anhörung an eine Beratungsstelle oder an eine/n RechtsanwältIn.

Widersprüche und Verwechslungen können Ihnen schaden!

Schreiben Sie sich daher vor der Anhörung alles auf, was Ihnen wichtig erscheint.

Zuerst verstehen, dann antworten!

Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie nach, bis Sie wirklich wissen, was gemeint ist.

Lassen Sie sich Zeit für Ihre Antworten.

Alle Einzelheiten angeben!

Sie müssen alle Einzelheiten angeben. Die allgemeine Situation in Ihrem Heimatland ist nicht so wichtig wie die konkrete Verfolgung, die Ihnen persönlich widerfahren ist. Falls Sie Bedenken haben, dass es gefährlich oder nachteilig sein könnte, bestimmte Informationen zu geben, sprechen Sie bitte vor der Anhörung mit einem/r RechtsanwältIn oder einer Beratungsstelle.

Fristen beachten und einhalten!

Auch wenn Sie durch eine/n RechtsanwältIn vertreten werden, sorgen Sie selbst dafür, dass Sie keine angegebenen Fristen versäumen. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Post jederzeit, z.B. durch die Benennung eines Bevollmächtigten, erhalten können.

Adresse mitteilen!

Jede Änderung Ihres Wohnsitzes müssen Sie sofort der Ausländerbehörde, dem Bundesamt, dem/der RechtsanwältIn etc. mitteilen. Selbst wenn eine Behörde Ihnen einen anderen Wohnsitz zuweist, sollten Sie das Bundesamt informieren, denn es ist nicht immer sicher, dass die Behörden sich gegenseitig informieren. Schreiben, die Sie nicht in Empfang genommen haben, gelten dennoch als zugestellt. Stellen Sie bei Umzug einen Nachsendeantrag beim Postamt.

Schicken Sie grundsätzlich alle Briefe an das Bundesamt per Einschreiben und bewahren Sie Kopien und Einschreibebelege gut auf!

Asylantrag nicht leichtfertig zurücknehmen!

Nehmen Sie einmal gestellte Anträge nicht überstürzt zurück. Lassen Sie sich unbedingt in diesen Fällen beraten.

V Nach der Anhörung

Nach der Anhörung erhalten Sie eine Niederschrift Ihrer Anhörung. Sehen Sie diese noch einmal sorgfältig durch. Entdecken Sie Fehler oder Lücken, dann teilen Sie diese unverzüglich schriftlich dem Bundesamt mit, und zwar mit der genauen Fundstelle (Seite und Absatz).

Ablehnung des Asylantrages

Nachdem das Bundesamt über Ihren Asylantrag entschieden hat, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid. Wenn das Bundesamt Ihren Asylantrag ablehnt, erhalten Sie auch gleichzeitig eine Abschiebungsandrohung! Wir raten Ihnen deshalb, sich sofort mit einem/r RechtsanwältIn in Verbindung zu setzen. Sie haben nur sehr wenig Zeit, Klage gegen den ablehnenden Bescheid zu erheben. Sonst besteht die Gefahr der Abschiebung! Wichtig: Informieren Sie sich jeden Tag zu den üblichen Bürozeiten, ob Ihr Bescheid vorliegt!

Einfache Ablehnung des Asylantrages

Bei einfacher Ablehnung des Asylantrages beträgt die Ausreisefrist einen Monat. Sie haben nur zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Zeit, (Datum auf dem Briefumschlag gilt, daher Briefumschlag unbedingt aufheben), Klage gegen den ablehnenden Bescheid zu erheben, und einen Monat Zeit, die Klage zu begründen.

Ablehnung des Asylantrages als "offensichtlich unbegründet"

In bestimmten Fällen kann das Bundesamt Ihren Asylantrag auch als "offensichtlich unbegründet" ablehnen. (z.B. bei "sicheren Herkunftsländern" wie Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn (Stand: Mai 2002) und bei Vorlegen von gefälschten Dokumenten oder offensichtlich falschen oder in sich widersprüchlichen Angaben).

Bei Ablehnung Ihres Asylantrages als "offensichtlich unbegründet" beträgt die Ausreisefrist nur eine Woche!!!

Sie haben nur eine Woche Zeit, gegen den ablehnenden Bescheid Klage zu erheben und gleichzeitig einen besonderen Antrag bei Gericht zu stellen, um während des Klageverfahrens hier bleiben zu können! Sie haben außerdem nur eine Woche Zeit, die Klage zu begründen.

Wichtig

Ihr Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn Sie trotz Aufforderung des Bundesamtes Ihr Verfahren länger als einen Monat nicht betreiben, d.h. z.B. wenn Sie auf Aufforderung Ihre Adresse nicht mitteilen!

Wenden Sie sich bei Ablehnung des Asylantrags und Abschiebungsandrohung unbedingt an eine/n RechtsanwältIn. (Schreiben von Klage und Eilantrag)

VI Folgeantrag

Ein Antrag auf Asyl, der nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut gestellt wird (Folgeantrag), wird zwar entgegengenommen, aber als unbeachtlich abgelehnt, wenn der/die AsylantragstellerIn keine neuen Verfolgungsgründe oder Beweismittel hat und den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt stellt, zu dem er/sie die neuen Umstände erfahren hat.

Wenn Ihr Folgeantrag abgelehnt wird, und Sie innerhalb der letzten zwei Jahre nach einem bereits vorausgegangenen Asylverfahren eine Abschiebungsandrohung erhalten hatten, kann eine Abschiebung ohne weitere Fristsetzung gegen Sie vollzogen werden.

VII Duldung

Flüchtlinge, bei denen eine politische Verfolgung nicht festgestellt wurde und die wegen dem Vorliegen von Abschiebungshindernissen (z.B. Gefahr für Leib und Leben im Heimatland) nicht abgeschoben werden können, erhalten zeitlich befristete Duldungen (Aussetzung der Abschiebung).

Dasselbe gilt für Bürgerkriegsflüchtlinge. AusländerInnen, die über eine Duldung verfügen, sind grundsätzlich verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Die Duldung kann auch im Einzelfall ausgesprochen werden, wenn individuelle Abschiebungshindernisse (z.B. Krankheit) vorliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen führen diese Duldungen also zu einer Aufenthaltsgenehmigung

(§ 30 III, IV AuslG).

VIII Abschiebung und Abschiebehaft

Es gibt kein Gesetz über den Vollzug der Abschiebehaft, daher hat ein Abschiebehäftling die gleichen Rechte wie ein/e Strafgefängene/r oder ein Untersuchungshäftling.

- Er/sie darf sich eine/n AnwältIn nehmen. Wenn er/sie diese/n nicht bezahlen kann, kann beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragt werden.
- Er/sie hat das Recht auf eine halbe Stunde Besuchszeit alle 14 Tage.
- Ein/e AusländerIn, der/die in Abschiebehaft kommt, erhält bei Einweisung den richterlichen Beschluss, wie lange er/sie in Haft kommt (in der Regel zwischen sechs Wochen bis drei Monaten). Gegen diesen Beschluss kann nur innerhalb von 14 Tagen Beschwerde eingeleitet werden.
- Die persönliche Anhörung durch einen Richter ist zwingend!

Wichtig für UnterstützerInnen des Abschiebehäftlings

- Beweise sichern, wenn man bei der Verhaftung anwesend ist.
- Erfährt man erst später von der Verhaftung, sofort mit dem/der Asylsuchenden Kontakt aufnehmen. In der Regel weiß die zuständige Ausländerbehörde, wo der/die AsylbewerberIn ist.
- Wenn man nicht zum Flüchtling vorgelassen wird, muss man beim Ausländeramt darauf drängen.
- Die/den Asylsuchende/n besuchen, Vollmacht unterschreiben lassen und soviel Informationen wie möglich erfragen und notieren.
- Mit dem/der HaftrichterIn beim zuständigen Amtsgericht Kontakt aufnehmen: wurde Haftbefehl bereist erlassen, auf Aufhebung drängen; wenn Haftbefehl noch nicht erlassen wurde, auf Nichterlass drängen.
- Sofort Beschwerde gegen den Haftbeschluss beim Amtsgericht einreichen.
- In ganz dringenden Fällen die Presse informieren!
-

Wichtige Telefonnummern

- Anwaltlicher Notdienst (nur am Wochenende) Tel. 089- 54 30 329
- Rechtshilfe für AusländerInnen München e.V., Beratung jeden Dienstag, Anmeldung persönlich um 17.15 Uhr
Tel. 089 - 85 63 75 21
- Kirchlicher Sozialdienst München Flughafen
- Tel. 089-975 90 932.
- Lufthansa Frankfurt; Informationen über Passagierlisten: Tel. 069-690 71 222
- Flughafensozialdienst, Frankfurt
- Tel. 069-690 50 20 und 690 47 13 (Hilfestellung für Flüchtlinge)

Muster: Sofortige Beschwerde gegen Abschiebehaft

(Absender...)

(bitte alle Namen und Adresse gut leserlich - möglichst mit Schreibmaschine oder Drucker)

An das Amtsgericht (in dessen Bezirk ich/wir inhaftiert bin/sind)

Betr.: Abschiebehaftbefehl gegen mich/uns Aktenzeichen...

Eilt sehr - Haftsache Datum...

Hiermit wird gegen den Abschiebehaftbefehl des Gerichts vom . . .

sofortige Beschwerde eingelegt.

Es wird darum gebeten, diese Beschwerde entweder unverzüglich abzulehnen oder sie ohne weiteren Verzug dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Ein Haftgrund liegt bei mir/uns nicht vor, da Haft zur Sicherung der Abschiebehaft nicht erforderlich ist. Ich/wir habe/n einen festen Wohnsitz, dieser ist auch der Ausländerbehörde bekannt. Einen Versuch, mich/uns der Abschiebung zu entziehen, ist nicht unternommen worden.

Ferner habe ich/ haben wir beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Asylentscheidung erhoben, sowie beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen; ferner wurden Eilanträge gestellt.

Bei dieser Sachlage existieren keine konkreten Anzeichen, dass eine Entziehung der Abschiebung geplant wird, vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11.12.91 16 Wx 142/91.

im Folgenden gilt jeweils das Angekreuzte:

Außerdem ist es so, dass ich/wir bis zur Verhaftung über einen Arbeitsplatz verfügte/n und zwar bei

Auch aus folgenden Gründen ergibt sich, dass ein Untertauchen nicht beabsichtigt ist

Es wird ferner beantragt, mir/uns für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, die Kosten des Verfahrens insgesamt dem Antragsteller aufzuerlegen.

Für die mündliche Verhandlung wird ein Dolmetscher für die Sprache benötigt

Unterschrift:

Zusatz: Hiermit erkläre ich (Name und Anschrift) Folgendes:

Die Beschwerden habe ich für den/die Beschwerdeführer gestellt. Ich bin hierzu bevollmächtigt worden, wie folgt:

Mündlich: eine schriftliche Vollmacht kann auf Anforderung durch den Beschwerdeführer nachgereicht werden.

Schriftlich: die entsprechende Vollmacht ist in Kopie beigelegt.

Unterschrift:

B Soziale Leistungen

Es folgt ein Überblick über die sozialen Leistungen für Asylsuchenden. Im Anschluss daran wird auf die Einzelheiten bei sozialen Leistungen für Asylsuchende eingegangen.

	Asylsuchende
Familie	Nachzug von Angehörigen ist nicht gestattet. Bei Verteilung auf andere Bundesländer oder in Sammelunterkünften wird i.d.R. über den Kreis engster Familienangehöriger hinaus keine Rücksicht genommen (EhepartnerIn und minderjährige Kinder)
Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none">● Nationalpass wird eingezogen.● Aufenthaltsgestattung mit kurzer Gültigkeitsdauer und Verlängerungspflicht für die Dauer des Asylverfahrens (in Zukunft Diskussion Asyl-Card).● Räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf Kreis, Stadt oder Gemeinde
Sprache	<ul style="list-style-type: none">● kein Anspruch auf Sprachförderung
Schule und Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">● unterschiedliche Regelung in den Bundesländern● Flüchtlingskinder unterliegen generell der Schulpflicht● Jugendliche haben Berufsschulpflicht (einmal die Woche)● keine berufliche Ausbildung● keine staatliche Förderung für Hochschul-besuch● keine berufliche Fortbildung
Arbeit	<ul style="list-style-type: none">● unselbständige Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde gestattet, und zwar● 1 Jahr nach Asylantragstellung.● aber: Arbeitserlaubnis von Arbeitsamt erforderlich! Diese wird nur nach der Arbeitsmarktlage erteilt (Erlass BMA Frühjahr 1993)
Wohnen	<ul style="list-style-type: none">● Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Bis längstens 3 Monate Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung,● danach Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünften oder Zuweisung auf Gemeinden
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">● Leistungen im Krankheitsfall nach AsylbLG (eingeschränkt auf Akuterkrankungen) oder entsprechend BSHG
Hilfe zum Lebensunterhalt	<ul style="list-style-type: none">● Hilfe zum Lebensunterhalt wird für AsylbewerberInnen in Form von Sachleistungen, einschließlich Gemeinschaftsverpflegung, gewährt.● Sonstige Leistungen eingeschränkt (vgl. AsylbLG)● Taschengeld: Erwachsene Euro 40.-/mtl Kinder Euro 20.-/mtl

I Arbeit und Ausbildung

Arbeitserlaubnis

Eine Arbeitserlaubnis muss beantragt werden. Dies kann 1 Jahr nach Asylantragstellung geschehen.

Was ist zu tun?

Antrag auf Arbeitserlaubnis und Vermittlungsauftrag vom Arbeitsamt holen und vom Arbeitgeber ausfüllen lassen!

Papiere und Fotokopie vom Pass beim Arbeitsamt abgeben und auf die Erlaubnis warten! (Kann sehr lange dauern, mindestens jedoch 4 Wochen!)

Arbeitsamt	für Arbeitserlaubnis und Vermittlungsauftrag Geyerstr. 32 (U3/6 Goetheplatz), Tel. 5154-9956 Kapuzinerstr. 26 (U3/6 Goetheplatz), Tel. 5154-0
Kreisverwaltungsreferat (Ausländerbehörde)	für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung Ruppertstr. 19 (U3/6 Poccistraße) Tel.:233-1/-00 Mo./Di./Do./Fr. 8-12 Uhr, Di. 14-17.30 Uhr

Meldepflicht bei Einkommen

Sie sind verpflichtet, jedes Einkommen beim Hauptbüro Ihrer Unterkunft und beim Sozialamt zu melden. Sie müssen damit rechnen, dass dann Ihr Anspruch auf Leistungen wegfällt oder sich verringert; das heißt z.B., Sie müssen eventuell für Ihre Unterkunft und Ihr Essen selbst zahlen.

II Kinder und Jugendliche

1 Vormund

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ohne Eltern, brauchen einen Vormund. Bitte sofort bei einer Beratungsstelle melden.

2 Schule

Kinder unter 16 Jahren müssen zur Schule gehen. Die Anmeldung erfolgt bei der nächstgelegenen Schule an Ihrem Wohnort.

Schülerhilfen (Hausaufgabenhilfen und Treffpunkte) z. B. Initiativgruppe, Hermann-Lingg-Str. 12 (U-Hauptbahnhof) Tel. 530 90 39 (siehe auch Adressteil).

3 Berufsausbildung

Der Ausbildungsplatz muss von der Ausländerbehörde (KVR) und vom Arbeitsamt genehmigt werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen auch zur Berufsschule gehen.